

**Amtsblatt des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
12. Jahrgang - Nr. 02/2014 - 01. April 2014**

**Gebührensatzung
des Zweckverbandes Entsorgungsregion West
für die Abfallentsorgung vom 28.03.2014**

Aufgrund des §§ 19 Abs. 3, 23 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, des § 9 Abs. 2 – 5 Landesabfallgesetz (LAbfG) vom 21.06.1988 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung am 28.03.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Entsorgung von Abfällen gemäß der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Grundgebühr sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet.
- (2) Zur Zahlung der Gebühr des ZEW für die Abfallberatung privater Haushaltungen sind die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet verpflichtet, in denen der ZEW die Beratung wahrnimmt.

- (3) Zur Zahlung der Leistungsgebühr sind die Städte und Gemeinden und die überlassungspflichtigen Abfallerzeuger und –besitzer aus dem Verbandsgebiet, die die vom Verband zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen benutzen oder dessen Leistungen in Anspruch nehmen, verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Als Grundlage für die Gebührenbemessung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gelten
 - a) die Einwohnergleichwerte der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Grundgebühr),
 - b) die Zahl der Einwohner der jeweiligen Stadt oder Gemeinde (Gebühr bzw. Entschädigung für die Schadstoffsammlung und Gebühr für die Abfallberatung privater Haushaltungen),
 - c) bei den Anlagen nach § 5 Abs.1 der Satzung über die Abfallentsorgung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West das Gewicht der angelieferten Abfälle.
 - d) bei Anlieferung von Abfallmengen unterhalb des für eine Verwiegung gesetzlich vorgeschriebenen Mindestgewichtes (abhängig von der jeweiligen Wiegeeinrichtung) oder an Anlagen, an denen keine Wiegeeinrichtung zur Verfügung steht, das Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung von Einwohnergleichwerten ist die Zahl der tätigen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten geteilt durch 5 zuzüglich der Zahl der Einwohner der Stadt oder Gemeinde.
Die Zahl der Einwohner ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT.NRW zum 31.12.2011 (nach Zensus).
Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ermittelt sich nach der amtlichen Erhebung des IT. NRW zum 30.06.2012.
- (3) Das Gewicht nach Absatz 1 wird durch den Abzug des Leergewichts des anliefernden Fahrzeugs vom Bruttogewicht des Fahrzeugs bei Anlieferung ermittelt. Die Gewichte werden durch eine geeichte Fahrzeugwaage gemessen. Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug bei jedem Wiegevorgang (Hin- und Rückwiegung) zu verlassen. Bei Daueranlieferern kann nach Vereinbarung das im Kraftfahrzeugschein eingetragene oder das nach einmaliger Verwiegung erfasste

Leergewicht für die Ermittlung des Nettogewichts der Anlieferung zugrunde gelegt werden; Änderungen des Leergewichts hat der Anlieferer unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Kann nach Maßgabe des Abs. 3 das Leergewicht des Fahrzeugs aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht ermittelt werden, wird das im Kraftfahrzeugschein angegebene Leergewicht der Gebührenermittlung zugrunde gelegt. Dazu kann eine Auskunft bei der zuständigen Zulassungsstelle eingeholt werden.
- (5) War bereits die Ermittlung des Bruttogewichts bei Anlieferung der Abfälle aus Gründen, die der Anlieferer zu vertreten hat, nicht möglich, kann das Gewicht der Abfälle, wie unter Abs. 6 geregelt, geschätzt werden.
- (6) Fällt das Wiegedatenerfassungssystem aus, erfolgt die Gewichtsermittlung nach dem Volumen des angelieferten Abfalls. Das Volumen wird gemäß dem durchschnittlichen spezifischen Gewicht der Abfälle in Tonnen umgerechnet.
- (7) Bei einer vermischten Anlieferung von Abfällen verschiedener Abfallgruppen erfolgt die Zuordnung zu der Abfallgruppe mit dem jeweils höchsten Gebührensatz.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die **Grundgebühr** für die nachfolgenden Herkunftsbereiche beträgt:

Abfallherkunft <u>StädteRegion Aachen</u> (ohne Stadt Aachen)	14,60 € / EWG
Abfallherkunft <u>Kreis Düren</u>	9,79 € / EWG
Abfallherkunft <u>Stadt Aachen</u>	16,37 € / EWG

Die **Gebühr für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle** mit der Abfallherkunft Stadt Aachen beträgt 0,27 € / E

Die **Leistungsgebühr** für alle Herkunftsbereiche des ZEW-Gebietes beträgt für:

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und
Rechengut, Straßenkehricht, nicht
kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie
sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung
bei kommunalen Anlieferungen zur MVA Weisweiler 177,92 €/t

Haus- und Sperrmüll, hausmüllähnliche
Gewerbeabfälle, Sandfang-, Mäh- und
Rechengut, Straßenkehricht, nicht
kompostierbare Garten- und Parkabfälle sowie
sonstige Abfälle zur thermischen Beseitigung
bei kommunalen Anlieferungen am ELC Horm oder ELC Warden 187,44 €/t

Sperrmüll aus kommunalen Sammlungen, der
mindestens 50 % verwertungsfähige
Bestandteile enthält sowie für Infrastruktur-
abfälle (nicht kompostierbare Friedhof- und
Parkabfälle, verbotswidrig abgelagerte Abfälle,
Straßenpapierkorbabfälle) 123,76 €/t

Bioabfälle 80,40 €/t

Abfälle aus nicht-kommunalen
Anlieferungen zur thermischen Beseitigung 226,00 €/t

Für die **Abfallberatung** privater Haushaltungen wird eine
Gebühr erhoben in Höhe von 0,86 €/E

**Anliefergebühren für
Anlieferplätze / Annahmestellen für Kleinmengen von Abfällen
ELC Horm, ELC Warden und ELC Süd**

Anlieferung von gemischten Abfallkleinmengen
(Sperrmüll, Bauschutt, Asbest und sonstige Abfallgemische)
mit Ausnahme von Mineralfaserabfällen

bis 0,5 m ³	10,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	20,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	30,00 €

Anlieferung von Altholz (Klasse A I - IV)

bis 1 m ³	10,00 €
bis 2 m ³	20,00 €

Anlieferung von Grünabfällen
(auch an der Biovergärungsanlage Würselen)

bis 0,5 m ³	3,00 €
0,5 m ³ bis 1,0 m ³	6,00 €
1,0 m ³ bis 1,5 m ³	9,00 €

Anlieferung von Mineralfaserabfällen im Big Bag
(nur ELC Horm / ELC Warden) 20,00 € / Big Bag

- (2) Die Annahme von sortenrein angeliefertem Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten und Altkleidern ist kostenlos.
- (3) Ferner kann für die Annahme von Abfällen gegenüber einem Abfallerzeuger / -besitzer ein Entgelt gem. der jeweils gültigen Entgeltordnung der beauftragten Gesellschaft AWA Entsorgung GmbH festgesetzt werden. Das Entgelt wird von der AWA Entsorgung GmbH erhoben.
Der Zweckverband Entsorgungsregion West genehmigt die Kalkulation der Entgelte.

Die Festsetzung eines Entgeltes erfolgt bei der Annahme von z.B. Grünabfällen, Weihnachtsbäumen, Altholz, Bauschutt, Altreifen, Altöl, sonstigen Schadstoffen, Asbest- und Mineralfaserabfällen (Mineralwolle und Dämmmaterial), dem Verkauf von Big Bags zur Erfassung von Asbest- und Mineralfaserabfällen sowie bei der Ausstellung von Entsorgungsnachweisen und Daueranlieferungsausweisen.

- (4) Steht an der Entsorgungsanlage eine Wiegeeinrichtung zur Verfügung, sind die angelieferten Abfälle ab Erreichen des für die jeweilige Waage gesetzlich vorgeschriebenen Mindestverwiegungsgewichtes zu verwiegen.

Keine Verwiegung erfolgt bei der Entsorgung von Kleinmengen von Mineralfaserabfällen, die fachgerecht im Big Bag angeliefert werden und ein Gewicht von 200 kg nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt nach § 4 Abs. 1.

- (5) Die zu zahlende Mindestgebühr bei Verwiegung beträgt 10 €.

§ 5

Festsetzung der Gebühren und Entschädigungen und deren Fälligkeit

- (1) Die Gebühr oder Entschädigung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühren sind sofort in bar an der Kasse der Entsorgungsanlage zu entrichten.
- (3) Ausgenommen von der sofortigen Zahlung gem. Abs. 2 sind die Städte und Gemeinden des Verbandsgebiets sowie andere Anlieferer, soweit sie vom Zweckverband Entsorgungsregion West als Daueranlieferer gem. Abs. 4 anerkannt sind. In diesen Fällen gilt Abs. 5.
- (4) Voraussetzung für die Anerkennung als Daueranlieferer können sein:
- a) die Vorlage entsprechender Sicherheiten, z.B. einer Bankbürgschaft,
 - b) der Nachweis einer entsprechenden Bonität,
 - c) die Erteilung einer Einzugsermächtigung.
- (5) In den Fällen des Abs. 3 ist die Gebühr innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Gebührenbescheids zu entrichten. Erfolgt keine Wertstellung der Zahlung am Fälligkeitstag, sollen Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. p.a. für die ausstehenden Gebühren erhoben werden.
- (6) Die Grundgebühr wird durch jährlichen Bescheid festgesetzt, die monatlich zu je einem Zwölftel zu entrichten ist.
- (7) Für die Einsammlung schadstoffhaltiger Abfälle wird eine quartalsmäßig zu zahlende Gebühr (Herkunftsbereich Stadt Aachen) bzw. zu zahlende Entschädigung (Herkunftsbereiche Kreis Düren und StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen) in einem jährlich zu erlassenen Bescheid festgesetzt.

- (8) Für die Abfallberatung privater Haushaltungen wird durch jährlichen Bescheid eine monatlich zu entrichtende Gebühr festgesetzt.

§ 6 Kostenerstattung

Folgende Kosten sind vom Anlieferer zu ersetzen:

- a) die Kosten für die Entnahme und Analyse von Abfallproben, die durch den Anlagenbetreiber nach Maßgabe seiner Anlagengenehmigung und der gesetzlichen Anforderungen an den Anlagenbetrieb zu Kontrollzwecken veranlasst werden,
- b) die Kosten für die Ermittlung des Fahrzeughalters bzw. des Leergewichts des Fahrzeugs auf Grundlage § 3 Abs. 3 dieser Satzung,
- c) alle aufgrund einer nicht zulässigen Abfallanlieferung gem. § 9 Abs. 2 der Abfallsatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West entstehenden Kosten.

§ 7 Entschädigung für die Kosten der Schadstoffsammlung in den Städten und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt AC) und des Kreises Düren

Der Zweckverband Entsorgungsregion West erhebt jährlich einen Entschädigungsbetrag

für die Städte und Gemeinden der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) in Höhe von	0,44 € / E / a
---	----------------

für die Städte und Gemeinden des Kreises Düren in Höhe von	0,44 € / E / a
---	----------------

soweit er die Schadstoffsammlung auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit einer verbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) oder des Kreises Düren durchführt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt für den ZEW in Kraft.

Damit tritt die Gebührensatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 11.10.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014 beschlossene Fassung der Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 GkG in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.03.2014

gez. Helmut Etschenberg
(Vorsitzender der
Verbandsversammlung)

gez. Wolfgang Spelthahn
(Verbandsvorsteher)

Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014

Aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 16.03.2005, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 in den derzeit geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West in ihrer Sitzung am 28.03.2014 folgende Abfallsatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet und die Wahrnehmung weiterer abfallwirtschaftlicher Aufgaben nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie dem Verband in seiner Verbandssatzung übertragen worden sind. Die öffentliche Einrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben gem. § 22 KrWG ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst im Sinne des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes und der 5-stufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen und Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie zum Recycling und Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) sowie das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen (Beseitigung) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Das Einsammeln und Befördern der dem in dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang unterliegenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder zu den Umladestationen wird von den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den von ihnen erlassenen

Abfallsatzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes, dieser Abfallsatzung und dem dazugehörigen Positivkatalog in den jeweils geltenden Fassungen wahrgenommen.

- (3) Der Zweckverband ist für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen zuständig, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den schadstoffhaltigen Abfällen privater Herkunft entsorgt werden können. Näheres regelt § 4 dieser Satzung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Ausgeschlossen von der Entsorgungspflicht des Verbandes gem. § 3 Abs.1 der Verbandssatzung des ZEW und den dazugehörigen Anlagen 1 bis 3 sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde alle in der Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung nicht aufgeführten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie alle Abfälle, die von ihrer chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit her nach dem jeweiligen Genehmigungsbescheid für die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen werden dürfen. Satz 1 gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit nicht ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (2) Der Ausschluss nach Abs. 1 gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung, die in privaten Haushaltungen anfallen.
- (3) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann der Verband in Einzelfällen weitere Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen von der Entsorgung ausschließen, wenn er diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann. Der Verband kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Verband ausgeschlossen sind, sind die Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG und des LAbfG zur anderweitigen Entsorgung der Abfälle verpflichtet.
- (5) Weitere Abfälle können vom Verband entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4
Schadstoffhaltige Abfälle
und Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Der ZEW nimmt gem. § 5 Abs. 3 LAbfG und § 2 Abs. 3 dieser Satzung die Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle wahr. Näheres wird in den folgenden Abs. 2 – 4 geregelt.
- (2) Der Ausschluss von Abfällen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung gilt nicht für Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit weniger als 2.000 kg gefährlicher Abfälle jährlich pro individuellem Betrieb zu entsorgen sind (sog. „Kleinmengenregel“). Diese Abfälle der Betriebe können im Schadstoffzwischenlager ELC Warden (§ 5 Abs. 1 Ziffer 9) abgegeben werden. Näheres regelt § 9.
- (3) Soweit die Städte und Gemeinden im Verbandsgebiet ihre Zuständigkeit für die Einsammlung von schadstoffhaltigen Abfällen aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben auf den ZEW übertragen haben, führt dieser die Einsammlung mittels Schadstoffmobil und an der ortsfesten Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle, Aachen Rothe Erde (§ 5 Abs. 1 Ziffer 10) durch.
- (4) Schadstoffe dürfen nur in haushaltsüblichen Mengen und nur zu den vom ZEW bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil und an der ortsfesten Sammelstelle (§ 5 Abs. 1 Ziffer 10) angeliefert werden. Als haushaltsübliche Menge gelten üblicherweise bis 15 kg pro Sammeltermin und bis zu 60 kg pro Jahr je Haushalt oder Betrieb.
- (5) Elektro- und Elektronikgeräte, die von den Städten und Gemeinden in ihrer Zuständigkeit oder von deren beauftragten Dritten erfasst werden, sind grundsätzlich an einer Übergabestelle unentgeltlich zur Abholung durch den Hersteller oder Handel bzw. die Stiftung EAR bereit zu stellen, soweit nicht der öffentlich – rechtliche Entsorgungsträger die Aufgabe der Verwertung gem. § 9 Abs. 2, 6 ElektroG i.V.m. § 20 KrWG und § 5 Abs. 6 LAbfG übernommen hat. In Anwendung dieser Vorschrift sind alle durch die Kommunen oder deren beauftragten Dritten unentgeltlich erfassten Elektro- und Elektronikgeräte, die nicht der Stiftung EAR unentgeltlich übergeben werden, zum Zwecke der Verwertung dem ZEW zu überlassen.

§ 5
Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben folgender Abfallentsorgungsanlagen und Umladestationen:

1. Müllverbrennungsanlage Weisweiler
MVA Weisweiler GmbH & Co. KG, Zum Hagelkreuz 22, 52249 Eschweiler
2. Entsorgungs- und Logistik Center Warden (ELC Warden)
AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
3. Entsorgungs- und Logistik Center Horm (ELC Horm)
AWA Service GmbH, Pfarrer-Pleus-Straße 46, 52393 Hürtgenwald
4. Entsorgungs- und Logistik Center Süd (ELC Süd)
AWA Service GmbH, Am Windrad 18, 52156 Monschau
5. Kompostplatz ELC Warden
AWA Entsorgung GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
6. Altpapierannahmestelle ELC Warden
AWA Service GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
7. Biovergärungsanlage Würselen
AWA Entsorgung GmbH, Am Weiweg 40, 52146 Würselen
8. Kompostplatz Brand
AWA Entsorgung GmbH, Camp Pirotte 50, 52078 Aachen
9. Schadstoffzwischenlager ELC Warden
AWA Service GmbH, Mariadorfer Str. 2, 52249 Eschweiler
10. ortsfeste Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle Aachen Rothe Erde
AWA Service GmbH, Lilienthalstraße, 52068 Aachen
11. Annahmestellen für Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial):
 - Deponie der Vereinigten Ville (AVG)
Luxemburger Straße
50374 Erftstadt-Liblar
 - Deponie Brüggen II (EGN)
Oebeler Heide
41379 Brüggen

- (2) Im Einzelfall kann sich der ZEW weiterer Entsorgungsanlagen bedienen, um die Entsorgungssicherheit für überlassungspflichtige Abfälle zu gewährleisten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG satzungsrechtlich ausgeschlossen sind, sind berechtigt, vom ZEW das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für Erzeuger und Besitzer von Abfällen

- (1) Der Erzeuger und Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch einen für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG satzungsrechtlich wegen Art, Menge oder Beschaffenheit ausgeschlossen sind, ist als Direktanlieferer verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom ZEW vorgesehenen Abfallentsorgungsanlagen (in analoger Anwendung des § 8 dieser Satzung) vornehmen zu lassen, soweit der ZEW diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit Abfallerzeuger und Besitzer nach §17 Abs.1 KrWG zur Überlassung verpflichtet sind (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn ein für die Einsammlung zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger das Einsammeln und Befördern satzungsrechtlich ausgeschlossen hat.

Die Überlassungspflicht (Anschluss- und Benutzungszwang) gegenüber dem ZEW gilt auch für haushaltsnahe Sammlungen von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Hol- oder Bringsystem, die als gewerbliche / gemeinnützige Sammlung eingestuft werden, es sei denn, es handelt sich um eine angezeigte und zugelassene gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung gem. §§ 17, 18 KrWG.

- (2) Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - soweit Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen, die nicht gem. § 17 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 KrWG gemischt oder gefährlich (vgl. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie die Abfallverzeichnis-Verordnung) sind, durch eine angezeigte und zugelassene gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung nach §§ 17, 18 KrWG nachweislich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und dieser Sammlung keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen,

- für Bio- und Grünabfälle aus privaten Haushaltungen, die nachweislich auf dem eigenen Grundstück selbst kompostiert werden.
Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung regelt die jeweilige kommunale Abfallsatzung.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die im Sinne des KrWG und § 5 LAbfG zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben im Rahmen der §§ 1 bis 3, unter Beachtung der §§ 5, 9, 10 Abs. 1 und gem. § 16 dieser Satzung, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern. Für das Gebiet der Stadt Aachen sind die besonderen Bestimmungen in der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (2) Thermisch zu behandelnde Abfälle, dazu gehört auch Restsperrmüll, ab einer Mindestmenge von 1 t je Anlieferung, sind von folgenden Kommunen des Verbandsgebietes des ZEW zur MVA Weisweiler zu befördern:

Aachen, Aldenhoven, Düren, Eschweiler, Hürtgenwald, Jülich, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Titz, Vettweiß sowie die RegioEntsorgung AÖR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg, Würselen).

Wird die Mindestmenge von 1t je Anlieferung nicht erreicht, so sind thermisch zu behandelnde Abfälle von den zuvor genannten Kommunen zum ELC Horn oder ELC Warden zu befördern.

Thermisch zu behandelnde Abfälle sind von den Kommunen: Kreuzau und Heimbach grundsätzlich zum ELC Horn zu befördern.

Am ELC Warden darf bei Anlieferung von thermisch zu behandelnden Abfällen von einer Kommune eine Höchstmenge von 2 t je Anlieferung nicht überschritten werden.

Dies gilt nicht für Restsperrmüll, der -vor der Anlieferung zur MVA Weisweiler- zunächst von der Kommune (Aachen und RegioEntsorgung AÖR für die Verbandsgebietsteile Baesweiler, Herzogenrath, Würselen) zum ELC Warden befördert werden muss, wenn er eine Kantenlänge von 60 cm überschreitet.

Im begründeten Einzelfall sind nach vorheriger und ausdrücklicher Rücksprache mit der AWA Entsorgung GmbH, die den ZEW unaufgefordert unterrichtet, abweichende Regelungen kurzfristig möglich.

Während der Revision der MVA Weisweiler und in begründeten Einzelfällen, wie einer Störung des Regelbetriebes, sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum ELC Horn zu befördern.

- (3) Für Direktanlieferer gem. § 7 Abs. 1 gilt bei Anlieferung thermisch zu behandelnder Abfälle, dazu gehört auch Restsperrmüll, am ELC Horn und ELC Warden eine Höchstmengenbegrenzung von bis zu 2 t je Anlieferung. Bei einer Mindestanliefermenge ab 1 t je Anlieferung ist auch die Beförderung zur MVA Weisweiler möglich.

Im begründeten Einzelfall sind nach vorheriger und ausdrücklicher Rücksprache mit der AWA Entsorgung GmbH, die den ZEW unaufgefordert unterrichtet, abweichende Regelungen kurzfristig möglich.

Während der Revision der MVA Weisweiler und in begründeten Einzelfällen, wie einer Störung des Regelbetriebes, sind Teilmengen nach besonderer Zuweisung des ZEW zum ELC Horn zu befördern.

- (4) Die Inanspruchnahme der vom ZEW eingerichteten Anliefererplätze für Abfallkleinmengen am ELC Horn, ELC Warden und ELC Süd durch Abfallerzeuger / -besitzer umfasst neben der Anlieferung von Sperrmüll, sonstigen Abfallgemischen, Bauschutt, Altholz (Klasse A I - IV) und Grünabfällen, auch die Annahme von Altpapier, Altmetall, Elektro- und Elektronikgeräten, Altkleidern und weiteren Wertstoffen. Grünabfälle können außerdem an der Biovergärungsanlage Würselen angeliefert werden. Die maximal zulässige Anlieferungsmenge und weitere Vorgaben sind in der jeweiligen geltenden Benutzerordnung festgelegt.

Die gesonderte Annahme von Asbest- und Mineralfaserabfällen (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) regelt sich nach Abs. 5.

- (5) Asbest- und Mineralfaserabfälle (Mineralwolle und mineralisches Dämmmaterial) sind zur Deponie der Vereinigten Ville (AVG) oder zur Deponie Brüggen II (EGN) zu befördern.

Bei Kleinmengen bis zu 1 t pro Anlieferung ist auch die Anlieferung im Big Bag am ELC Horn oder ELC Warden (Annahmestellen für Kleinmengen) möglich. Darüber hinaus wird auf § 9 der Satzung verwiesen.

- (6) Sperrmüll, der mindestens 50% verwertungsfähige Bestandteile (Holz, Metall) enthält (sog. „Mischsperrmüll“), ist von den Kommunen, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Titz, Vettweiß und der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Roetgen, Simmerath) zum ELC Horn zu befördern.

In den Kommunen Aachen, Aldenhoven und Jülich eingesammelter Sperrmüll mit mindestens 50% verwertungsfähigen Bestandteilen wird dem ELC Warden zugewiesen.

- (7) Getrennt erfasstes Altholz (Klasse A I – III), Altholz Klasse IV und Altmetall ist zum ELC Horm oder zum ELC Warden zu befördern.
- (8) Bioabfälle aus den Städten Aachen und Eschweiler sowie aus dem Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Stolberg, Würselen) sind zur Biovergärungsanlage Würselen zu befördern.

In den Kommunen Aldenhoven, Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Jülich, Kreuzau, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich, Titz, Vettweiß und im Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Niederzier, Roetgen, Simmerath) eingesammelte Bioabfälle werden dem ELC Horm zugewiesen.

Soweit sich im Bioabfall andere als die in § 10 Abs. 3 und Anlage 2 zugelassenen Abfälle befinden (Störstoffe), ist der ZEW berechtigt, die Anlieferung als Bioabfall im Einzelfall gem. § 9 Abs. 2 zurückzuweisen und die Entsorgung als Restabfall gem. Abs. 2 zu verlangen.

- (9) Grünabfälle aus dem Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Würselen) sowie aus den Kommunen Aldenhoven, Eschweiler, Jülich und Titz sind zum Kompostplatz ELC Warden zu befördern.

In den Kommunen Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich, Monschau, Nideggen, Nörvenich und Vettweiß sowie im Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteil Roetgen, Simmerath) eingesammelte Grünabfälle werden dem ELC Horm zugewiesen.

Grünabfälle (belastet) aus der Stadt Stolberg sind zum ELC Warden zu befördern. Die von der Stadt Aachen eingesammelten Grünabfälle und Weihnachtsbäume sind dem Kompostplatz Brand zugewiesen.

- (10) Getrennt erfasste Weihnachtsbäume sind von den Städten und Gemeinden zum ELC Horm oder zum ELC Warden zu befördern.
- (11) Die RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Stolberg, Würselen) und die Gemeinde Titz befördern das getrennt erfasste Altpapier zur Annahmestelle ELC Warden. Entsprechendes gilt für die Kommunen Aldenhoven und Jülich ab 2015.

Getrennt erfasstes Altpapier aus dem Gebiet der RegioEntsorgung AöR (Verbandsgebietsteile Roetgen und Simmerath) sowie aus den Kommunen Düren, Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Merzenich und Monschau ist zum ELC Horn zu befördern. Entsprechendes gilt für die Kommunen Nideggen und Nörvenich ab 2015 und für Vettweiß ab 2017.

Im begründeten Einzelfall sind nach vorheriger und ausdrücklicher Rücksprache mit der AWA Entsorgung GmbH, die den ZEW unaufgefordert unterrichtet, abweichende Regelungen kurzfristig möglich.

Soweit sich im Altpapier andere als die zugelassenen Abfälle befinden (Störstoffe), ist der ZEW berechtigt, die Anlieferung als Altpapier im Einzelfall gem. § 9 Abs. 2 zurückzuweisen und die Entsorgung als Restabfall gem. Abs. 2 zu verlangen.

- (12) Der Zweckverband kann im Einzelfall von den Absätzen 2 bis 11 abweichende Zuweisungen von Abfällen zu einer seiner Abfallentsorgungsanlagen aussprechen.

Desweiteren kann sich der ZEW im Sinne des § 5 Abs. 2 weiterer Entsorgungsanlagen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bedienen, sofern

- der Abfallerzeuger / -besitzer die Gründe für eine ordnungsgemäße und schadlose Abfallentsorgung zu einer anderen Entsorgungsanlage als die des ZEW nachvollziehbar und nachweislich darlegt und dem ZEW hieraus keine unzumutbaren wirtschaftlichen Nachteile entstehen oder
- die in den Absätzen 2 – 11 genannten Annahmestellen des ZEW die Entsorgung – ggf. nachweislich – ablehnen müssen.

§ 9

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen erfolgt ausschließlich -soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist- auf Grundlage von ausgestellten und geltenden Anliefererlaubnissen für die jeweiligen zugewiesenen Anlagen sowie grundsätzlich -für alle Erzeuger und Besitzer von Abfällen geltend- im Sinne der Betriebs- / Benutzerordnungen und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der jeweiligen Anlagen, die der beauftragte Dritte erstellt. Die Betriebs- / Benutzerordnungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden von den Betreibern der Entsorgungsanlagen im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsteher erlassen.
- (2) Der ZEW oder der von ihm beauftragte Dritte kann im Einzelfall Abfälle zurückweisen, wenn sich in dem jeweiligen angelieferten Abfall, wie beispielsweise im Bioabfall oder Altpapier, andere als die zugelassenen Abfälle befinden (Störstoffe) und somit die Anforderungen an dessen Zusammensetzung nicht erfüllt werden oder die Funktionsfähigkeit einer Anlage gefährdet ist. Eine Zurückweisung erfolgt demnach, soweit die Annahmebedingungen der Anliefererlaubnisse, der

Betriebs- / Benutzerordnungen und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlende Gebühr hinaus gem. § 6 c der Gebührensatzung des ZEW zu erstatten.

§ 10

Abfallgetrennthaltung und Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, Verwertung

- (1) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes besteht für Abfallerzeuger / -besitzer ausgeschlossener und nicht ausgeschlossener Abfälle sowie für die Städte und Gemeinden, soweit die Abfälle nicht vom Einsammeln und Befördern im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen sind, die grundsätzliche Verpflichtung der Getrennterfassung von Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung an der Anfallstelle / am Abholungsort.

Mindestens folgende Abfallfraktionen sind getrennt zu erfassen:

- Restabfälle (gemischte Siedlungsabfälle)
- Bio- / Grünabfälle
- Altpapier
- Elektro- und Elektronikgeräte
- Altkleider (ab spätestens 01.07.2014)

Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder die von ihnen beauftragten Dritten haben Systeme im Holsystem (z.B. Abfalltonnenabfuhr, Bündelsammlung und / oder im Bringsystem (z.B. Containersammlung, Wertstoffhöfe) zur Getrennterfassung der v.g. Abfallfraktionen anzubieten.

Bei der Erfassung von Altkleidern können sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger teilweise oder ganz ordnungsgemäß angezeigter und zugelassener gewerblicher und gemeinnütziger Sammler bedienen.

Ausnahmen von diesen grundsätzlichen Verpflichtungen sind aus ökologischen Gründen zulässig und bedürfen der Zustimmung des ZEW.

- (2) Der ZEW stellt im Rahmen seiner Zuständigkeiten sowie seiner organisatorischen und finanziellen Leistungsfähigkeit sicher, dass die unter Abs. 1 genannten getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen im Sinne der Zielsetzungen des KrWG behandelt oder entsorgt werden.

Insbesondere für die getrennt erfassten Wertstoffe, wie beispielsweise Papier, Kartonagen, Hartkunststoffe, Bio- und Grünabfälle, Garten- und Parkabfälle, Holz, Metall sowie Altkleider stellt der ZEW eine Wiederverwertung oder –soweit die Wertstoffe dazu geeignet sind- eine Vorbereitung zur Wiederverwendung oder die

Herstellung neuer Produkte (Recycling) sicher.

- (3) Unter Biofällen sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft (Küchen- und Gartenabfälle) zu verstehen.

Nicht als Bioabfall, sondern über den Restabfall zu entsorgen, ist sog. „kompostierbares“ und sonstiges handelsübliches Kleintier- und Katzenstreu (mit oder ohne Exkremete), Hundekot und sonstigen Fäkalien.

Nicht in die Biotonne gehören Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Metall.

Zum Bioabfall aus privaten Haushaltungen („Küche“) sowie aus zu privaten Zwecken genutzten Betriebsräumen (wie Pausenräumen), die sich auf gewerblich genutzten Grundstücken befinden, gehören alle für den menschlichen Verzehr geeigneten Nahrungsmittel /-reste und biologisch abbaubaren Küchenabfälle. Ferner werden pflanzliche Gartenabfälle und Zimmerpflanzen über den Bioabfall entsorgt.

Soweit Bioabfälle in anderen Herkunftsbereichen anfallen, gelten entsprechend den vorherigen Ausführungen dieselben Anforderungen an deren Zusammensetzung, mit der Ausnahme, dass diese Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft nicht in den Bioabfall gegeben werden dürfen, sondern separat zu erfassen und durch registrierte Fachfirmen zu entsorgen sind. Soweit dies mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Kosten verbunden ist, dürfen Speiseabfälle bis zu einer Kleinmenge von ca. 10 l / Woche ausnahmsweise über den Restabfall aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit entsorgt werden.

Zur Intensivierung einer getrennten Erfassung von Nahrungsmitteln und Küchenabfällen dürfen Sammelbeutel aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) durch den Abfallerzeuger / -besitzer genutzt werden, wenn diese nach DIN zugelassen sind und das RAL-Gütezeichen („Keimling“) tragen. Andere Produkte aus BAW, dazu zählen auch sog. „Inliner“ aus BAW zur Auskleidung und Sauberhaltung der Biotonne, können in den Anlagen des ZEW zur Entsorgung von Bioabfällen nicht behandelt und müssen daher über den Restabfall entsorgt werden.

Der Anlage 2 (Positivliste „Bioabfälle“) zu dieser Satzung kann entnommen werden, welche Abfälle als Biogut (Küchen- und Gartenabfälle) gelten. Im Übrigen gilt § 3 Abs. 7 KrWG.

Unter Altholz, das einer Verwertung zugeführt wird, werden alle Althölzer der Klassen A I bis A III gefaßt.

Altholz der Klasse A IV darf weder in diesem Altholzgemisch der Klassen A I bis A III noch im verwertbaren Mischsperrmüll enthalten sein.

Restsperrmüll, der einer Beseitigung zugeführt wird, darf Altholz der Klasse A IV enthalten.

§ 11

Anmelde- und Berichtspflichten

- (1) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW im Rahmen seiner Entsorgungspflicht für überlassungspflichtige Abfälle zur Verwertung und Beseitigung den erstmaligen Anfall oder die wesentliche Veränderung eines zu entsorgenden Abfalls unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Art und die voraussichtlich anfallende Menge des Abfalls.

Der ZEW kann ferner Auskünfte zu den Leerungsrhythmen und zur Art und Weise der Erfassung von Abfällen verlangen.

- (2) Das gleiche gem. Abs. 1 gilt für den Erzeuger und Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem ZEW zu überlassen hat. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle unmittelbar zu einer Abfallentsorgungsanlage des ZEW befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dem ZEW den Wechsel unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben dem ZEW bis 31. Januar eines jeden Jahres Art und Menge der im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle mitzuteilen.

Soweit sich die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger teilweise oder ganz bei der Erfassung von Altkleidern ordnungsgemäß angezeigter und zugelassener gewerblicher und gemeinnütziger Sammler bedienen, muss eine entsprechende Mitteilung an den ZEW über Menge und Verbleib der im Vorjahr durch diese Sammler erfassten Altkleider bis 31. Januar eines jeden Jahres erfolgen.

- (4) Bei einem Verstoß der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegen die Abs. 1 und 3 bedient sich der ZEW der jeweils zuständigen Kommunalaufsicht eines Verbandsmitgliedes. Im Übrigen gilt § 18 Abs. 1 Nr. 5.

§ 12

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 11 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte richtig, vollständig und fristgerecht zu erteilen.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung einer etwaigen Nachsortierung sowie der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 19 KrWG).

- (2) Dem ZEW ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu privat oder gewerblich/anderweitig genutzten Grundstücken, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der ZEW kann zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 die entsprechenden Anordnungen treffen, die zu befolgen sind. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZEW berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG) vom 13.05.1980 in der derzeit geltenden Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Bediensteten des ZEW haben sich durch einen vom ZEW ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 13

Abfallberatung

- (1) Der ZEW informiert und berät im Rahmen der Aufgabenübertragung und im Sinne des § 46 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings sowie der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen.

Dies gilt auch für die Abfallberatung der im Verbandsgebiet (außer Stadt Aachen) ansässigen Gewerbebetriebe.

- (2) Soweit den für die Einsammlung zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern im Verbandsgebiet Aufgaben der Abfallberatung übertragen worden sind, nehmen diese die Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling sowie der Verwertung und der ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wahr.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzungen der Abfallentsorgungsanlagen infolge höherer Gewalt, Weisungen von Fachaufsichtsbehörden oder betriebsnotwendigen Arbeiten die Abfallentsorgung vorübergehend beschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht für den Anschlussberechtigten kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Die dem ZEW nach § 17 Abs.1 KrWG zu überlassenden Abfälle gelten als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom ZEW zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZEW über, sobald sie bei einer in § 5 Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der ZEW ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Gebühren und Entgelte

Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung des Zweckverbands Entsorgungsregion West sowie Entgelte gemäß der jeweils geltenden Entgeltordnung der AWA Entsorgung GmbH erhoben.

§ 17 Modellversuche

Zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zur Erfassung, Sammlung, Behandlung, Verwertung, Beseitigung und zum Transport von Abfällen kann der ZEW Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

Vor deren Durchführung bedarf es der Erstellung eines geeigneten Konzepts unter Ausweisung der anfallenden Kosten sowie einer Darstellung der Finanzierung.

Jeder Modellversuch erfordert die Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. vom Einsammeln und Befördern durch die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 2 KrWG satzungsrechtlich ausgeschlossene Abfälle oder Abfälle aus einer nicht angezeigten und zugelassenen gewerblichen oder gemeinnützigen Sammlung von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen nicht bestimmungsgemäß gem. § 7 Abs. 1, § 8 zu einer vom ZEW zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (Anschluss- und Benutzungszwang),
 3. entgegen § 9 gegen Betriebs-/Benutzerordnungen bzw. Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen, derer sich der ZEW bedient, verstößt,
 4. entgegen § 10 als Abfallerzeuger / -besitzer gegen die grundsätzliche Verpflichtung der Getrennterfassung von ausgeschlossenen und nicht ausgeschlossenen Abfällen zur Beseitigung und Abfällen zur Verwertung an der Anfallstelle / am Abholungsort verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall oder die wesentliche Veränderung eines zu entsorgenden Abfalls insbesondere hinsichtlich dessen Art und Menge nicht unverzüglich anmeldet, den Wechsel des Betriebsinhabers nicht meldet oder die im Vorjahr getrennt erfassten und entsorgten Abfälle nach Art und Menge nicht mitteilt (§ 11),

6. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt, das Betreten von Grundstücken zum Zwecke der Überwachung einer etwaigen Nachsortierung sowie der Getrennthaltung und Verwertung von überlassungspflichtigen Abfällen verweigert, dem ZEW den ungehinderten Zutritt zu privat oder gewerblich/anderweitig genutzten Grundstücken, für die ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht und zu solchen Betrieben, bei denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verweigert oder auf Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle nicht zu jeder Zeit zugänglich hält sowie Anordnungen nach § 12 Abs. 3 nicht befolgt,
 7. Abfälle unter Verstoß gegen § 15 Abs. 4 durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 19 Inkrafttreten

Die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des ZEW in Kraft, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

Damit tritt die Abfallsatzung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 13.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Entsorgungsregion West vom 28.03.2014 beschlossene Fassung der Abfallsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NW) vom 14.07.1994 in der derzeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- g) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Entsorgungsregion West vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 28.03.2014

gez. Helmut Etschenberg
Vorsitzende der
Versammlung

gez. Wolfgang Spelthahn
Verbandsvorsteher

**Positivkatalog zu § 3 Abs. 1 der Abfallsatzung des Zweckverbandes
Entsorgungsregion West**

Code	Bezeichnung	Bemerkung
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	KA WA: nur Mist und Stroh
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft	
020199	Abfälle a.n.g.	KA WÜ: Schlamm aus der Gewässerreinigung, Abfisch-, Mäh- und Rechengut
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020299	Abfälle a.n.g.	
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020399	Abfälle a.n.g.	
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020499	Abfälle a.n.g.	
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung	

020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020599	Abfälle a.n.g.	
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen	
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020699	Abfälle a.n.g.	
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation	
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung	
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
020799	Abfälle a.n.g.	
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
030101	Rinden und Korkabfälle	
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	
030199	Abfälle a.n.g.	
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
030301	Rinden- und Holzabfälle	
030302	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	
030399	Abfälle a.n.g.	

04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
040107	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
040108	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	
040199	Abfälle a.n.g.	
0402	Abfälle aus der Textilindustrie	
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)	
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	
040217	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	
040220	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	
040299	Abfälle a.n.g.	
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
060314	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	
0613	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a.n.g.	
061302	verbrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	
061303	Industrieruß	
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
0701	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
070108	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070110	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
070111	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	
070112	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 070111 fallen	
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
070208	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070213	Kunststoffabfälle	
070299	Abfälle a.n.g.	
0703	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
070308	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070310	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	
0705	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
070599	Abfälle a.n.g.	

0706	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
070608	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	
070699	Abfälle a.n.g.	
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
080111	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080112	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	
080113	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080114	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	
080117	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen	
080199	Abfälle a.n.g.	
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
080201	Abfälle von Beschichtungspulver	
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
080312	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	
080314	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
080315	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 080314 fallen	
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	
080399	Abfälle a.n.g.	
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
080409	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	
080411	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	

080499	Abfälle a.n.g.	
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
090106	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	
090110	Einwegkameras ohne Batterien	
090199	Abfälle a.n.g.	
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne	
120112	gebrauchte Wachse und Fette	
120114	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	
120115	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÖLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
1305	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
130501	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
130502	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	
130503	Schlämme aus Einlaufschächten	
130508	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITLEN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)	
1406	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
140605	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)	
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	
150102	Verpackungen aus Kunststoff	
150103	Verpackungen aus Holz	

150104	Verpackungen aus Metall	
150105	Verbundverpackungen	
150106	gemischte Verpackungen	
150109	Verpackungen aus Textilien	
150110	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
150202	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
160103	Altreifen	
160107	Ölfiler	
160119	Kunststoffe	
1610	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
161002	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	
161004	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
1702	Holz, Glas und Kunststoff	
170201	Holz	
170203	Kunststoff	
170204	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
170301	kohlenteerhaltige Bitumengemische	
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
170303	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
170603	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
170605	asbesthaltige Baustoffe	
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
170903	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	

18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden	
180205	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	
180206	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	
190307	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost	
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
190801	Sieb- und Rechenrückstände	
190802	Sandfangrückstände	
190806	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
190809	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	
190810	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	
190812	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	

190814	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
190902	Schlämme aus der Wasserklärung	
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
190904	gebrauchte Aktivkohle	
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	
1911	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
191101	gebrauchte Filtertone	
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
191201	Papier und Pappe	
191204	Kunststoff und Gummi	
191206	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
191208	Textilien	
191210	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen	
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
191301	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
191303	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN	
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
200101	Papier und Pappe/Karton	
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	
200110	Bekleidung	
200111	Textilien	
200125	Speiseöle und -fette	
200127	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	
200128	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	

200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
200139	Kunststoffe	
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
200201	kompostierbare Abfälle	
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
2003	Andere Siedlungsabfälle	
200301	gemischte Siedlungsabfälle	ELC und KA WÜ: nur getrennt gesammelte organische Fraktion
200302	Marktabfälle	
200303	Straßenkehricht	
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung	
200307	Sperrmüll	

Positivliste „Bioabfälle“

Küchenabfälle:

- Gemüseabfälle, roh und gekocht, alle Abschnitte aus der Zubereitung
- Obstabfälle, auch Schalen von Zitrusfrüchten
- Verdorbene bzw. abgelaufene Lebensmittel, z.B. Wurst, Fleisch, Fisch, Käse, Brot, Süßigkeiten, Kuchen, Teigreste (ohne Verpackung)
- Kaffeesatz (incl. Filtertüten), Kaffeepads, Teebeutel
- Speisereste, roh und gekocht -auch Knochen und Gräten-, aber keine flüssigen Speisen
- Schnittblumen und Topfpflanzen (ohne Blumentopf)
- Küchenpapier, Küchenkrepp (mit Fett-, Speise- oder Teigresten)
- Eier- und Nussschalen

Gartenabfälle:

Frisch geätet oder verwelkt, mit möglichst wenig Erdanhaftung:

- sog. „Unkräuter“
- Gemüse- und Salatpflanzen
- Blumen und Stauden

Außerdem:

- Fallobst
- Rasenschnitt
- Abschnitte von Hecken, Sträuchern und Bäumen
- Laub, Kiefern-/Tannennadeln, Zapfen, Moos
- Wurzeln bis max. 20 cm Durchmesser (ohne Erdanhaftung)
- Blumenerde aus Balkonkästen und Töpfen

Sonstige Abfälle:

- Holzwole und Sägespäne von unbehandeltem Holz